

LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen
Landtag
Frau Vorsitzende K. Rathje-Hoffmann, MdL

per Mail

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431- 33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de

Iris Janßen
Geschäftsführerin
Heiko Naß
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE65 5206 0410 0006 4018 05
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 16.02.2026

**Stellungnahme der LAG Freie Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein zur Drucksache
20/3564 „Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein“; Antwort der
Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete;
für die Gelegenheit, die Antworten der Landesregierung auf die o.g. Große Anfrage zu bewerten, bedanken wir uns.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein (LAG-FW) begrüßt die ausführliche Befassung mit der Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein. Die Antworten der Landesregierung enthalten zahlreiche Einzeldarstellungen, lassen jedoch kaum klare strategische Perspektive für die zukünftige Entwicklung der Eingliederungshilfe erkennen. Angesichts der erheblichen fachlichen, strukturellen und finanziellen Herausforderungen ist eine solche Perspektive jedoch dringend erforderlich.

Unstrittig ist, dass Bürokratieabbau sowie eine Reduzierung von Verwaltungs-, Dokumentations- und Verhandlungsaufwänden zur Entlastung aller Beteiligten beitragen können. Gleichzeitig darf sich die Diskussion nicht auf reine Kostendämpfung beschränken. Erforderlich sind vielmehr nachhaltige Investitionen, strukturelle

Weiterentwicklungen und Innovationsbereitschaft, um eine personenzentrierte Teilhabe langfristig sicherzustellen. Die Leistungserbringer stehen für eine bedarfsgerechte, qualitätsvolle Begleitung, die sich an den Wünschen der Menschen orientiert und ihre Selbstbestimmung stärkt. Nur auf dieser Grundlage kann die Angebotsvielfalt für Menschen mit Assistenzbedarf dauerhaft erhalten bleiben. Voraussetzung hierfür ist eine konstruktive, verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Leistungen für Menschen mit Behinderungen grundlegend reformiert. Ziel ist die Stärkung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe. Diese Reform ist jedoch mit tiefgreifenden strukturellen Veränderungen und finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Neuverhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie die Umstellung auf personenzentrierte Strukturen haben auf beiden Seiten erhebliche personelle und organisatorische Ressourcen gebunden. Eine ausschließlich ausgabenorientierte Betrachtung wird dem gesetzlichen Anspruch des BTHG nicht gerecht.

Die Ergebnisse der BTHG-Finanzuntersuchung verdeutlichen, dass mehrere Faktoren zu den Kostenentwicklungen beitragen. Hierzu zählen unter anderem vermehrte Einnahmen aus der Einkommens- und Vermögensheranziehung, Personalaufstockungen bei Trägern sowie inflationsbedingte Sachkostensteigerungen. Hinzu kommen steigende Fallzahlen und veränderte Bedarfsschwerpunkte. Diese Entwicklungen wirken sich sowohl auf die Leistungserbringer als auch auf die Leistungsträger aus – etwa im Bereich der Teilhabe- und Gesamtplanung, der Verhandlungsstrukturen und der Verwaltungsorganisation.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den „Letter of Intent“ der Träger der Eingliederungshilfe zur Kostendämpfung im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe kritisch. Eine starre Begrenzung von Kostensteigerungen wird der Dynamik der tatsächlichen Entwicklungen nicht gerecht. Sie gefährdet die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und kann zu Einschnitten in Angeboten und Strukturen führen.

Da 80 bis 85 Prozent der Aufwendungen auf Personalkosten entfallen, sind Kostensteigerungen maßgeblich durch tarifliche Entwicklungen geprägt. Eine tarifgebundene Bezahlung und ihre vollständige Refinanzierung sind daher unverzichtbar sowie gesetzlich ohnehin anzuerkennen. Ohne auskömmliche Finanzierung kann die notwendige fachliche Arbeit nicht geleistet werden.

Leistungsberechtigte einen gesetzlichen Anspruch auf umfassende Deckung ihrer individuellen Teilhabebedarfe. Die Verantwortung für die Feststellung und Sicherstellung dieser Bedarfe liegt bei den Leistungsträgern.

Leistungsgeschehen - Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Bearbeitungsfristen

Die Feststellung in der Antwort der Landesregierung, dass für Eingliederungshilfeträger keine Bearbeitungsfristen gälten, ist mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar. Neben den allgemeinen Fristen des § 88 SGG bestehen spezielle Fristen zur Bescheidung von Rehabilitationsanträgen sowie die eingeschränkte Fiktionsregelung. Die Teilhabeverfahrensberichte zeigen jedoch, dass diese Fristen regelmäßig überschritten werden.

Erfahrungen aus rund 350 Einzelfallberatungen seit September 2023 zeigen deutliche Defizite:

Unzureichende Unterstützung

Die gesetzlichen Pflichten zur Aufklärung, Beratung und Unterstützung (§§ 13–17 SGB I) werden nicht durchgängig erfüllt. Transparenz, nachvollziehbare Entscheidungswege und Kommunikation auf Augenhöhe fehlen häufig.

Verzögerte Verfahren

Leistungen werden nicht immer zeitnah, umfassend und zweckmäßig erbracht. Anträge werden teilweise eng ausgelegt oder verzögert bearbeitet. Die vorgesehenen Fristen von vier bis fünf Wochen werden meist nicht eingehalten. Begründet wird dies mit formalen Mängeln, Zuständigkeitsfragen oder fehlender Mitwirkung. Dabei liegen Bedarfsermittlung und Leistungsbereitstellung in der Verantwortung der Träger.

Zwischen Antrag und Bewilligung vergehen oft viele Monate. Leistungserbringende gehen in Vorleistung und tragen wirtschaftliche Risiken. Rückwirkende Bewilligungen werden zunehmend abgelehnt. Verzögerungen zulasten der Leistungserbringer sind die Folge.

Mangelhafte Bescheide

Bewilligungen erfolgen häufig nur teilweise und decken den Bedarf nicht vollständig. Ablehnungen sind teilweise formell rechtswidrig (§ 35 SGB X) oder unzureichend begründet. Relevante Tatsachen bleiben unberücksichtigt. Bescheide sind selten in einfacher oder leichter Sprache verfasst.

Die Bedarfsermittlung weist erhebliche regionale Unterschiede auf. Das widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Standardisierte Instrumente werden oft schematisch angewendet. Teilhabegespräche finden teilweise ohne persönliche Bedarfserhebung statt. Entscheidungen erfolgen nach Aktenlage. Das erhöht das Risiko

fehlerhafter Bedarf feststellungen und führt zu vermeidbaren Widersprüchen. Personalmangel darf sich nicht zulasten der Leistungsberechtigten auswirken.

Rechtliche Rahmenbedingungen müssen klar angewendet und Strukturen angepasst werden. Verzögerungen führen zu Teilhabeverlusten, Chronifizierungen und gesundheitlichen Verschlechterungen.

Der gesetzliche Gleichrang von Pflege- und Eingliederungshilfe wird in der Praxis häufig unterlaufen. Menschen mit steigendem Pflegebedarf wird teils ein Umzug in Pflegeeinrichtungen nahegelegt. Dort fehlen teilhabefördernde Angebote. Eine bundesgesetzliche Klarstellung ist dringend erforderlich.

Investitionen

Viele Einrichtungen stehen vor erheblichen baulichen und strukturellen Herausforderungen. Insbesondere im Hinblick auf eine älter werdende Klientel sind Investitionen in Barrierefreiheit, etwa durch Aufzüge oder angepasste Sanitärbereiche, erforderlich. Werden diese Investitionen nicht anerkannt, führt dies zu Einschränkungen der Selbstständigkeit und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner.

Auch Investitionen in Nachhaltigkeit und Energiewende, z.B. Photovoltaik, Elektromobilität oder energetische Sanierungen, werden teilweise unter Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot abgelehnt. Eine solche enge Auslegung greift jedoch zu kurz.

Unterbleibende Modernisierungen verschlechtern langfristig die Wirtschaftlichkeit und erhöhen Finanzierungsrisiken. Nachhaltigkeit muss als integraler Bestandteil wirtschaftlichen Handelns anerkannt werden.

Landesrahmenvertrag

Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrags im Jahr 2024 wurde ein gemeinsames Verständnis personenzentrierter Leistungen formuliert. Damit ist eine wichtige Grundlage geschaffen. Gleichzeitig zeigt sich in der Umsetzung, dass Personenzentrierung nicht allein durch die Einführung von Zeitkorridoren erreicht wird.

In der Systematik der Zeitkorridore sind für Angebote in besonderen Wohnformen Zeitumfänge angegeben und vergleichbar, die Inhalte sind jedoch vom jeweiligen Angebot und dem Personenkreis abhängig. Die Inhalte der Leistungen in den Zeitkorridoren sind in den Vereinbarungen für Leistungsangebote passend zu den Zielgruppen und Bedarfen auszustalten.

Es ist im Sinne der Leistungsberechtigten und dient der Teilhabsicherung, wenn im Rahmen von Gesamtplanverfahren individuelle Bedarfe festgestellt werden. Es gibt bisher keine einheitliche Methode um vom Bedarf auf einen Zeitumfang (und somit auf einen

Korridor) zu schließen. Bedarfsermittlung darf nicht primär als Instrument der Kostensteuerung verstanden werden, sondern muss sich an einer angemessenen Bedarfsdeckung orientieren.

Zudem wird der steigende Verwaltungsaufwand nicht angemessen anerkannt. Insbesondere IT-Sicherheit, Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeitsanforderungen finden in den Vergütungssystematiken zu wenig Berücksichtigung.

Berufliche Teilhabe

Die Förderung beruflicher Teilhabe ist ein zentraler Bestandteil gesellschaftlicher Inklusion.

Instrumente wie Integrationsfachdienste oder Arbeitgeberberatungen sind wichtige Bausteine.

Mit Blick auf die Antwort zum Modellvorhaben „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ möchten wir klarstellen, dass das Modell „Übergang in Minijob“ kein ernstzunehmendes Ziel sein sollte, um ein unabhängiges selbständiges Leben führen zu können. Ein Minijob kann kein tragfähiges Ziel für ein selbständiges Leben sein, da er weder existenzsichernd wirkt noch Altersarmut verhindert.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie andere Leistungsangebote verfügen über umfassende Erfahrung im Jobcoaching und in der individuellen Begleitung. Diese Expertise sollte systematisch genutzt werden. Durch beschränkende Rahmensetzungen durch das Integrationsamt und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe ist diese Kontinuität jedoch nicht möglich. Eine zeitliche Begrenzung von Unterstützungsleistungen ist häufig nicht sachgerecht, da nachhaltige Arbeitsmarktintegration kontinuierliche Begleitung erfordert.

Die Werkstätten haben umfangreiche Expertise im Bereich des Jobcoachings und bei der pädagogischen Begleitung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt. In der regelmäßigen Ermöglichung von unterstützter Beschäftigung durch die begleitenden Dienste läge unserer Ansicht nach ein erhebliches Potential.

Deshalb braucht die Teilhabe am Arbeitsmarkt die Anerkennung und das Engagement aller Akteure. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben sind dafür gleichermaßen als untere Stufe des Arbeitsmarktes anzuerkennen. Sie sind unmittelbar einzubeziehen, damit Leistungsberechtigte auch Wahlmöglichkeiten haben und damit alles verfügbaren Ressourcen genutzt werden können.

Schiedsverfahren

Die von der Landesregierung angegebene Dauer für Entgeltverhandlungen (2 bis 18 Monate) widerspricht den Erfahrungen der Leistungserbringenden in der Praxis, die von Zeiträumen zwischen 3 und 50 Monaten berichten. Die tatsächliche Dauer von Entgeltverhandlungen übersteigt in vielen Fällen deutlich die offiziell genannten Zeiträume. Verzögerungen von mehreren Jahren führen zu erheblicher wirtschaftlicher Unsicherheit, erschweren Investitionsentscheidungen und belasten die Liquidität der Träger.

Problematisch ist zudem, wenn Verhandlungen ausgesetzt werden, sobald ein Schiedsverfahren anhängig ist. Dies widerspricht dem gesetzlich vorgesehenen konsensualen Vereinbarungsprinzip.

Die LAG-FW fordert daher ein klares Bekenntnis der Kostenträger zum gesetzlichen Vereinbarungsprinzip und ein Handeln entsprechend dieser gesetzlichen Systematik. Wir kritisieren, dass die Personalschlüssel in den Einrichtungen teilweise noch aus vergangenen Jahren stammen und diese trotz gestiegener Anforderungen nicht angepasst wurden. Wir halten die zunehmende Infragestellung tarifvertraglicher Vergütung in Verhandlungen für rechtlich bedenklich. Das Instrument der Schiedsstelle bleibt trotz aller Schwierigkeiten wichtig, um nicht vereinbare Punkte einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung außergerichtlich klären zu können.

Inklusions- und sozialraumorientierte Projekte

Die gesetzlichen Grundlagen zum Sozialraum sind eindeutig. Zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe gehört es, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach dem Sozialgesetzbuch haben die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen. Im Landesrahmenvertrag SGB IX in Schleswig-Holstein wird eine sozialräumliche Ausrichtung der Leistungsangebote gefordert.

In Schleswig-Holstein wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche sozialraumorientierte Projekte umgesetzt. Diese Initiativen zeigen Engagement und Innovationsbereitschaft. Gleichzeitig sind viele Maßnahmen befristet und von Förderprogrammen abhängig. Mit dem Auslaufen der Förderung gehen häufig gewachsene Strukturen, Netzwerke und fachliche Kontinuität verloren.

Für nachhaltige Inklusion bedarf es dauerhaft verankerter Strukturen in allen Regionen des Landes. Sozialraumkoordinatorinnen und -koordinatoren könnten eine wichtige Rolle bei der Vernetzung von Akteuren und der Bündelung von Unterstützungsangeboten

übernehmen. Erforderlich sind zudem verlässliche Regelfinanzierungen und landesweite Mindeststandards.

Des Weiteren stellen wir fest, dass zwischen Besonderen Wohnformen und Inklusivem Wohnen eine Ungleichbehandlung besteht und dies den Wandlungsprozess zu einer inklusiven Gesellschaft hindert. Unsere Kritik richtet sich dahingehend, dass in besonderen Wohnformen die Ausstattung der Gemeinschaftsräume aus Mitteln der EGH finanziert wird. Dagegen müssen beim Ambulant Betreuten Wohnen in Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsbereiche von den Bewohnenden bzw. deren Eltern selbst finanziert werden. Beispiele können reichlich benannt werden.

Die LAG-FW fordert hier eine Anpassung zur Förderung innovativer Wohnprojekte, um die Fortentwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft nachhaltig zu verankern.

Perspektive Kinder und Jugendliche

Zu allem oben genannten gehört auch die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn sie im Bericht der Landesregierung nicht schwerpunktmäßig aufgegriffen wird.

Die Umsetzung von Inklusion im Kindes- und Jugendalter ist von besonderer Bedeutung. Steigende Bedarfe treffen auf Systeme, die bereits erheblich belastet sind. Multiprofessionelle Unterstützungsangebote, ein bedarfsgerechtes System der Schulbegleitung sowie starke sozialräumliche Strukturen sind daher unerlässlich.

Wir betonen: eine frühzeitige und angemessene Unterstützung von Kindern und Jugendlichen kann spätere Folgebedarfe deutlich reduzieren. Die nachhaltige Stärkung der inklusiven Infrastruktur ist deshalb nicht nur fachlich geboten, sondern auch gesellschaftspolitisch notwendig.

Wir freuen uns auf den weiteren Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Heiko Naß

Vorsitzender

gez. Kay-Gunnar Rohwer

Koordinator FA Teilhabe